

Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der Corona-Krise¹

Stand: 7. April 2020

Inhalt

I.	Arbeitsweise der Bundesregierung und Abstimmung mit den Ländern	2
II.	Maßnahmen zur Sicherstellung optimaler Gesundheitsversorgung	3
III.	Unterstützung für Beschäftigte	5
IV.	Unterstützung für Unternehmen und Selbständige	6
V.	Maßnahmen zur sozialen Sicherung	10
VI.	Krisenbedingte Regelungen für Reisen und Grenzübertritte.....	12
VII.	Abstimmung mit Partnern in Europa und international.....	13

¹ Zusammenstellung durch das Bundesministerium der Finanzen

Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der Corona-Krise

Seit Beginn der Corona-Krise hat die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und mit den Fraktionen des Deutschen Bundestags Maßnahmen ergriffen, um die Folgen der Krise für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, für die Einkommen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Selbständigen und für die Umsätze der Unternehmen so gut wie möglich abzufedern.

Auf der [übergreifenden Informationsseite der Bundesregierung](#) werden die Maßnahmen permanent aktualisiert und durch Links zu weiterführenden Angeboten ergänzt.

I. Arbeitsweise der Bundesregierung und Abstimmung mit den Ländern

Die Coronavirus-Pandemie fordert die Bundesregierung als Ganzes. Viele Entscheidungen müssen jetzt schnell und präzise getroffen werden. Dazu bedarf es effektiver Entscheidungsstrukturen, einer effizienten Zusammenarbeit der Ministerien und Behörden und einer intensiven Abstimmung mit den Ländern und den europäischen Partnern. Zentral für eine gute Krisenbewältigung ist darüber hinaus die enge und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag. Die wichtigen Entscheidungen der letzten Wochen haben bewiesen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen können, dass die demokratischen Institutionen in unserem Land entschlossen und geschlossen auf die Krise reagieren.

- Die Bundesregierung hat ihre Arbeitsweise an die besondere Situation angepasst:
 - Bundeskabinett trifft sich weiterhin mittwochs und fasst die formellen Beschlüsse.
 - Zusätzlich findet montags eine Sitzung des „kleinen“ Corona-Kabinetts (Bundeskanzlerin, Bundesfinanzminister, Außenminister, Verteidigungsministerin, Gesundheitsminister, Chef des Bundeskanzleramtes) statt. Es koordiniert die Arbeit innerhalb der Regierung, bewertet die aktuelle Lage und bereitet die Beschlüsse der Regierung vor.
 - Donnerstags tagt das „große“ Corona-Kabinett („kleines“ Corona-Kabinett plus Fachminister nach Bedarf). Die Sitzungen der Kabinette werden durch die Staatssekretäre vorbereitet.
- Unterhalb des Kabinetts tagt ein zentraler Krisenstab (Leitung BMI und BMG). Er setzt die Beschlüsse der Regierung operativ um.
- Ein Beschaffungstab (BMG, AA, BMF) kümmert sich um die Beschaffung medizinischer Geräte und Schutzausrüstung. Neben den Ministerien gehören ihm Verbindungspersonen deutscher Unternehmen an, die Erfahrungen auf ausländischen Märkten einbringen. Eine TaskForce der entsprechenden Ministerien unterstützt bei Problemen.
- Zur Koordinierung mit den Ländern gibt es eine tägliche Telefonschaltkonferenz mit dem Chef des Bundeskanzleramtes, einigen Staatssekretären und den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien.
- Darüber hinaus gibt es regelmäßige Telefonkonferenzen zwischen Bund und Ländern auf allen Ebenen.

II. Maßnahmen zur Sicherstellung optimaler Gesundheitsversorgung

Deutschland verfügt über ein sehr gutes Gesundheitssystem. Doch es ist nötig, es für die Herausforderungen zu stärken, die sich aufgrund der Pandemie ergeben. Dazu muss einerseits die Zahl der Intensivbetten deutlich erhöht werden und andererseits die Ausbreitung des Virus verlangsamt werden. Außerdem muss das medizinische Personal im ganzen Land mit der nötigen Schutzausrüstung versorgt werden. Dafür stellt der Bund massive finanzielle Mittel zur Verfügung. Das Bundesgesundheitsministerium informiert [auf seiner Schwerpunktseite tagesaktuell](#) über neue Entwicklungen.

Es ist von essenzieller Bedeutung, das Infektionsgeschehen zu verlangsamen.

Damit das Gesundheitssystem leistungsfähig bleibt, müssen wir die Ausbreitungsgeschwindigkeit verlangsamen. Dafür ist es unerlässlich, dass die sozialen Kontakte zeitlich beschränkt auf ein Minimum reduziert werden. Die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Kontaktbeschränkungen bleiben vorerst bis zum 19. April bestehen. Die Maßnahmen zeigen erste Wirkung. So ist die Reproduktionsrate, d.h. die Zahl der Personen, die ein Infizierter ansteckt, in den letzten Tagen nach [Angaben des Robert-Koch-Instituts](#) deutlich (auf eins) gesunken. Und auch die Anzahl der Tage, innerhalb derer sich die Infiziertenanzahl verdoppelt, ist von anfänglich zwei auf mittlerweile 11,6 Tage (Stand 7. April 2020) gestiegen.

Die Kapazitäten der Krankenhäuser werden ausgebaut.

Derzeit bereiten sich die Krankenhäuser auf die Zunahme von Covid-19-Erkrankten vor. Die Länder haben mit dem Bund vereinbart, dass die Zahl der Intensivbetten und Beatmungsplätze nun zügig verdoppelt wird. Nach [Angaben der Deutschen Krankenhausgesellschaft](#) hat sich die Zahl der Intensivbetten von 28.000 auf 40.000 und die der Beatmungsplätze von 20.000 auf 30.000 erhöht. Die Krankenhäuser und der übrige Medizinbereich werden mit rund 8 Milliarden Euro finanziell unterstützt.

Die Transparenz für Meldewege und die Nutzung von Intensivmedizin wird erhöht.

Für eine optimale Versorgung der Patientinnen und Patienten ist ein genaues Bild über die bestehenden Kapazitäten der Krankenhäuser nötig. Daher haben Bund und Länder vereinbart, dass nunmehr alle Krankenhäuser verpflichtend den Stand der Belegung der Intensivbetten und die Zahl der COVID-19-PatientInnen in intensivmedizinischer Behandlung täglich in ein zentrales Register eintragen ([Intensivregister der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin \(DIVI\) – www.IntensivRegister.de](#)). Die entsprechende Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums findet sich [hier](#).

Das Beschaffungswesen wird verbessert.

Wir müssen dafür sorgen, dass insbesondere das Pflege- und Arztpersonal mit der nötigen Schutzausrüstung (v.a. Masken, sog. FFP2 und FFP3-Masken, Schutzkittel und -Brillen) ausgestattet werden kann – und mehr Beatmungsgeräte gekauft werden. Dafür beschafft der Bund auf den internationalen Märkten. Bisher haben wir dafür rund drei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Unter Leitung des BMG organisiert der Beschaffungstab mit AA und BMF den Einkauf. Zusätzlich unterstützen deutsche Unternehmen

mit ihren professionellen Einkäufern auf den internationalen Märkten. Hinzu kommt das sog. **Open House Verfahren**, bei dem alle Lieferanten Angebote für die Lieferung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) abgeben können. Die Bezahlung wurde auf Vorkasse umgestellt. Zugleich wird nun die Produktion von PSA in Deutschland vorangetrieben, indem Millionen für Abnahmegarantien zur Verfügung gestellt werden. So könnten langfristige Abnahmeverträge geschlossen werden. Die heimische Produktion wird uns unabhängiger vom Weltmarkt machen.

Zur Unterbrechung von Kontaktketten sind neue technische Hilfsmittel in Arbeit.

Um die Ansteckungsquote zu verringern, müssen die Infektionsketten schnellstmöglich unterbrochen werden können. Hier leisten die örtlichen Gesundheitsämter eine zentrale und herausfordernde Arbeit. In einem gemeinsamen Beschluss haben Länder und Bund vereinbart, dass pro 20.000 Einwohnern fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gesundheitsämtern für die Nachverfolgung der Infektionsketten tätig sein sollen. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Entwicklung einer datenschutzrechtskonformen Corona-Tracking-App, die dann auf freiwilliger Basis von möglichst vielen Bürgerinnen und Bürger genutzt werden kann. Sie soll dabei helfen, die Kontaktketten schnell und genau zu identifizieren und gefährdete Kontakte umgehend über weitere Schritte zu informieren.

Die Bundesregierung fördert intensiv die Entwicklung eines Impfstoffs und von Medikamenten.

Um der Pandemie langfristig begegnen zu können, brauchen wir so bald wie möglich einen Impfstoff. Hier sind auch deutsche Firmen sehr aktiv. Die Bundesregierung fördert die Suche nach einem Impfstoff finanziell, zuletzt mit zusätzlich 145 Millionen Euro, vor allem für die internationale Impfstoff-Initiative CEPI. Parallel hat auch das Bundesforschungsministerium die Förderung der Entwicklung neuer Medikamente gegen das Corona-Virus deutlich ausgeweitet.

Bessere Bedingungen für die Weiterarbeit nach Renteneintritt.

Wir wollen den derzeitigen hohen Personalbedarf im Gesundheitsbereich wie in essentiellen Versorgungsbranchen sicherstellen. Dafür ermöglichen wir einen höheren Hinzuverdienst bei Rentnerinnen und Rentnern, wenn sie mithelfen wollen: Statt bisher 6.300 Euro können in diesem Jahr 44.590 Euro ohne Abschläge in der Rente hinzuverdient werden. Wir erweitern befristet den zeitlichen Rahmen für kurzfristige Minijobs von jetzt 70 auf 115 Tage (von drei auf fünf Monate). Zudem haben wir bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften erlassen, um öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gesundheitswesen und pflegerische Versorgung, Daseinsvorsorge und die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

III. Arbeitsplätze sichern - Beschäftigten und Familien helfen

Die Corona-Krise wirkt sich massiv auf den Arbeitsmarkt aus. Verschiedene Maßnahmen sollen helfen die Folgen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzufedern.

Der Zugang zum Kurzarbeitergeld (KuG) wurde deutlich erleichtert.

Wir wollen, dass so viele Arbeitsplätze wie möglich in dieser Krise erhalten bleiben. Deshalb haben wir das bewährte Instrument der Kurzarbeit deutlich ausgeweitet. Es kann bereits genutzt werden, wenn mindestens zehn (statt früher 30) Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind, ohne dass Zeitkonten vorher ins Minus gefahren werden müssen. Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können KuG beziehen. Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge komplett.

Die Unternehmen nutzen diese Möglichkeiten schon jetzt sehr intensiv. Bis Ende März hatten über 470.000 Unternehmen bei der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeit angezeigt. In den davon bis zum 25. März geprüften gut 55.000 Anzeigen betraf dies rd. 1,04 Millionen Beschäftigte. Es zeichnet sich somit eine ungleich intensivere Nutzung als in der Finanzkrise 2008/09 ab, als in der Spitze knapp anderthalb Millionen Beschäftigte in Kurzarbeit waren.

Um den Einkommensausfall durch Kurzarbeit zu mindern, können Unternehmen die Differenz zum normalen Arbeitslohn kompensieren. In vielen Tarifverträgen ist dies bereits der Fall. Die Bundesregierung ermutigt die Sozialpartner und Unternehmen nachdrücklich, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Beschäftigte in Kurzarbeit, die eine Nebentätigkeit in einem systemrelevanten Bereich aufnehmen, können das derzeit ohne Abzüge tun, solange der Nebenverdienst den Verdienstaufschlag in der Hauptbeschäftigung nicht überschreitet. Wer gleichwohl aufgrund von Kurzarbeit unter das Grundsicherungsniveau rutscht, kann aufstockend Leistungen der Grundsicherung (SGB II) in Anspruch nehmen.

Zum Thema KuG sind wir im permanenten Gespräch mit den Sozialpartnern, um eventuell weitere Anpassungen vorzunehmen. Ausführlichere Informationen rund um das Kurzarbeitergeld gibt es beim [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) und der [Bundesagentur für Arbeit](#).

Es gibt Hilfe für berufstätige Eltern, die aufgrund von Betreuungspflichten Verdienstaufschläge haben.

Wir wollen, dass Eltern nicht vollkommen auf Einkommen verzichten müssen, weil sie behördliche Anweisungen befolgen. Wer wegen der behördlichen Kita- und Schulschließungen nicht arbeiten kann, erhält deshalb eine Entschädigung für die Einkommenseinbußen (67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro) für bis zu sechs Wochen). Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann – der Bund erstattet den Ländern die Hälfte der Kosten. Weiterführende [Informationen zum Entschädigungsanspruch für Eltern und für Arbeitgeber](#) stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereit.

Das Bundesfamilienministerium hat auf seiner Seite eine [Informationssammlung zum Thema Arbeit und Kinderbetreuung](#) zusammengestellt.

Sonderzahlungen für Beschäftigte sind in der Krise bis 1.500 Euro steuer- und abgabenfrei.

Viele Unternehmen unterschiedlicher Branchen wollen den besonderen Einsatz ihrer Beschäftigten belohnen. Das wollen wir unterstützen, [einmalige Sonderzahlungen sind deshalb bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialabgabenfrei](#). Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Rechte und Pflichten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind der Krise angepasst.

Welche Rechte und Pflichten haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Corona-Krise? Besteht Anspruch auf Home-Office? Muss ich ins Büro, wenn die Kollegen husten? Welche Regeln gelten für Grenzgänger? Eine [Schwerpunktseite des Bundesarbeitsministeriums](#) beantwortet diese und weitere arbeitsrechtliche Fragen.

IV. Unterstützung für Unternehmen und Selbständige

Ein Schutzschild soll helfen, dass so viele Unternehmen und Selbständige so gut wie möglich durch die Corona-Krise kommen. Dazu gibt es unterschiedliche Instrumente: zum einen sollen leicht zugängliche und günstige Kredite den Unternehmen dringend benötigte Liquidität sichern. Zum anderen helfen Zuschüsse an Solo-Selbständige, Freiberufler und Kleinunternehmen bei laufenden Betriebskosten, wie Mieten.

Unternehmen können über ihre Hausbank Zugang zu Hilfskrediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erhalten.

Über die KfW werden in einem erheblichen Umfang zinsgünstige Hilfskredite zur Verfügung gestellt. Die Anträge auf KfW-Kredite werden über die Hausbank oder Sparkasse beantragt. Die Mindestanforderungen für einen KfW-Kredit sind gelockert worden. Zudem übernimmt die KfW bis zu 90 Prozent des Ausfallrisikos. Dies erhöht die Bereitschaft der Banken und Sparkassen, Kredite zur Verfügung zu stellen. Die Verfahren für die Beantragung wurden deutlich vereinfacht. Bei einem Kreditvolumen unter 3 Mio. Euro verzichtet die KfW auf eigene Prüfungen, damit die Summen schnell bereitgestellt werden können.

Vielfach ist angemerkt worden, dass die Hausbanken doch von der Haftung vollständig freigestellt werden sollten. Das war zum einen wegen des EU-Beihilferechts nicht direkt möglich. Inzwischen haben wir die Freigabe der EU-Kommission für bestimmte Fallkonstellationen – siehe unten die Information zum neuen KfW-Schnellkredit 2020. Zum anderen ist die schnelle Bearbeitung und Entscheidung der KfW bei den übrigen Krediten davon abhängig, dass die Hausbanken die notwendigen Prüfungen dezentral vornehmen. Dafür ist die eigene Haftung von 10 bzw. 20 Prozent nötig. Banken und Sparkassen nehmen also die Kreditprüfung dezentral und zügig vor und leiten sie an die KfW weiter. Bei einer Vollabsicherung durch die KfW müssten die – angesichts der zum Teil sehr hohen Kreditsummen – nötigen Prüfungen zentral bei der KfW stattfinden, wodurch Kredite und Liquiditätshilfen nur deutlich verzögert herausgegeben werden könnten. Die meisten Vorgänge sind elektronisch möglich.

Diese Hilfe wird breit genutzt. Bislang (Stand: 6. April) sind bei der KfW bereits über 3.800 Anträge in Höhe von über 11 Milliarden Euro eingegangen. Davon sind inzwischen über 3.700 Kredite in Höhe von über 3,4 Milliarden Euro bewilligt worden. Die KfW arbeitet mit Hochdruck die eingegangenen Anträge ab, was sich auch in täglich steigenden Zusagezahlen niederschlägt.

Zudem werden durch [flexible Nutzung der bankaufsichtsrechtlichen Regeln](#) Spielräume bei den Banken und Sparkassen zur Kreditvergabe erhöht. Kreditinstitute werden dort entlastet, wo es ohne Einbußen für die Finanzstabilität möglich ist. Zum Beispiel werden die Flexibilität bei Kapital- und Liquiditätsanforderungen genutzt und Meldepflichten erleichtert.

Ausführliche Informationen zu den Corona-Hilfen für Unternehmen und zum Verfahren sind auf einer [Sonderseite der KfW](#) sowie den [Sonderseiten des BMF](#) zusammengestellt.

Schnellkredit für kleine bis mittlere Unternehmen

Trotz der immensen Ausweitungen und Erleichterungen der KfW-Programme haben viele kleine und mittlere Unternehmen angesichts der Corona-Pandemie jedoch weiterhin Schwierigkeiten, einen Kredit zu erhalten. Gleichzeitig fallen sie aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl aus der Zielgruppe des Sofortprogramms für Kleinstunternehmen und Selbständige (siehe unten). Mit dem neuen KfW-Schnellkredit 2020 wird diesen Unternehmen eine Brücke hin zu besseren wirtschaftlichen Zeiten gebaut. Dieses KfW-Darlehen unterstützt in Höhe von drei Monatsumsätzen bis zu einem Höchstbetrag von 800.000 Euro und 100 Prozent Haftungsfreistellung. Angesichts der Begrenzung der Kreditsumme und spezieller Konditionen des Schnellkredits wird eine vollständige Haftungsübernahme möglich. Gemeinsam mit der KfW setzt die Bundesregierung das Programm jetzt zügig um, damit die Hilfen schnell vor Ort ankommen. Weitere Informationen zu dem Schnellkredit finden sich unter den [Sonderseite der KfW](#) sowie den [Sonderseiten des BMF](#).

Unternehmen können Steuern und Beiträge stunden, um auch dadurch ihre Liquidität zu stärken.

Auch die Möglichkeiten des Steuerrechts werden genutzt, um die Liquidität zu stärken. Steuerschulden im Bereich der Einkommen-, Körperschaft-, sowie Umsatzsteuer können gestundet, also später gezahlt und Steuervorauszahlungen gekürzt werden. Die Unternehmen können sich hierzu an ihr zuständiges Finanzamt wenden. Für die Gewerbesteuer können die Gemeinden vergleichbare Regelungen treffen. Erfasst sind zudem alle von der Bundeszollverwaltung verwalteten Verbrauchsteuern, wie die Einfuhrumsatz-, Alkohol- oder die Energiesteuer und die Verkehrssteuern, wie die Luftverkehrssteuer. Zudem werden Vollstreckungsmaßnahmen wegen etwaiger Steuerschulden bis auf weiteres ausgesetzt. Auch Sozialversicherungsbeiträge können bis zum 30. April – auf Antrag bei der Gesetzlichen Krankenversicherung – vorerst gestundet werden, wenn andere Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen ausgeschöpft sind.

Neben diesen Maßnahmen ist bei den Betroffenen hinsichtlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer auch auf die Vollstreckung von Steuerschulden

bis zum Ende des Jahres zu verzichten. Die in dieser Zeit anfallenden Säumniszuschläge sind zu erlassen. Für die von der Zollverwaltung verwalteten bundesgesetzlichen Steuern (u. a. die Einfuhrumsatzsteuer, Alkohol-, Energie-, und Luftverkehrsteuer) gilt entsprechendes.

Im Rahmen der steuerlichen Hilfsmaßnahmen ist eine Stundung der Kraftfahrzeugsteuer möglich. Hierzu ist bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Hauptzollamt ein Stundungsantrag zu stellen. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn der Steuerpflichtige von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar in nicht unerheblichen Ausmaß wirtschaftlich betroffen ist und er seine Betroffenheit in geeigneter Weise nachweist. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird dabei in der Regel verzichtet

Die steuerlichen Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte werden auf [den Seiten des Bundesfinanzministeriums](#) detailliert erläutert.

Die Bundesregierung errichtet einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

Eine breite Insolvenz größerer Unternehmen hätte erhebliche soziale und wirtschaftliche Auswirkungen. Deshalb gründet der Bund einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). Dieser ermöglicht neben den bereits beschlossenen Liquiditätshilfen über die KfW - großvolumige Stützungsmaßnahmen. Dazu gehören staatliche Garantien für Unternehmensanleihen und andere Finanzierungsinstrumente der Unternehmen sowie Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals. Der Fonds kann sich an den Unternehmen direkt beteiligen und dabei auch konkrete Vorgaben z.B. über die Höhe von Vergütungen der Unternehmen und die Zahlung von Dividenden machen.

Der Fonds wird mit einem Volumen von 100 Milliarden Euro für Kapitalmaßnahmen sowie 400 Milliarden Euro für Garantien ausgestattet. Der WSF wird voraussichtlich bereits in den nächsten Tagen seine Arbeit aufnehmen. Anträge sind beim BMWi zu stellen. Weiterführende Informationen zum WSF finden sich auf den Seiten des [Bundesfinanzministeriums](#) und des [Bundeswirtschaftsministeriums](#).

Ein Sofortprogramm unterstützt Solo-Selbständige, Freiberufler und Kleinstunternehmer.

Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen sind besonders hart von plötzlichen Einnahmefällen getroffen. Die Soforthilfe unterstützt bei den Miet- und Pachtkosten sowie weiteren Betriebskosten (z.B. Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten). Das Programm im Umfang von 50 Milliarden Euro ist auf drei Monate ausgerichtet. Die Unterstützung beträgt einmalig bis zu 9.000 Euro bei bis zu fünf Beschäftigten sowie bis zu 15.000 Euro bei bis zu 10 Beschäftigten (jeweils Vollzeitäquivalenz). Diese Einmalzahlung muss nicht zurückgezahlt, jedoch später ggf. versteuert werden. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden. Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben. Bereits in der ersten Woche sind bundesweit rund 1,25 Millionen Anträge auf Soforthilfe gestellt worden (ein-

schließlich Länderprogramme). Soforthilfen in Höhe von über vier Milliarden Euro sind bereits bewilligt worden. Eine Übersicht, welche Stellen in den Ländern die Anträge bearbeiten, findet sich auf der [Seite des Bundesfinanzministeriums](#).

Gezielte Hilfen für Startups sind auf dem Weg.

Startups sollen auch in der aktuellen Krise weiter erfolgreich an ihren Ideen arbeiten können. Deshalb werden Gründerinnen und Gründern unterstützt. Ein 2-Milliarden-Euro-Hilfspaket soll dafür sorgen, dass diese innovative Wachstumsbranche mit vielen tausenden Beschäftigten gut durch die Krise kommt. Das ist wichtig, denn für eine gute Zukunft braucht Deutschland innovative Unternehmen. Dazu werden kurzfristig zusätzliche Mittel für öffentliche Wagniskapitalinvestoren bereitgestellt, die im Rahmen der Ko-Investitionen zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können. Perspektivisch sollen öffentliche Investoren wie KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen. Die Details der Finanzierung werden aktuell zwischen BMF, BMWI und KfW abgestimmt.

Die Tourismus- und Kulturbranche kann für ausgefallene Veranstaltungen Gutscheine ausgeben.

Die Tourismus- und Kulturbranche sind besonders von den derzeitigen Einschränkungen betroffen. Reisen können nicht stattfinden, Veranstaltungen fallen aus. Um einen – durch immense Rückzahlungen verursachten – Liquiditätsentzug zu verhindern, schafft die Bundesregierung eine Gutscheinregelung: Veranstalter müssen nicht sofort den Preis des Tickets erstatten, sondern dürfen zunächst einen Gutschein in gleicher Höhe ausgeben. Die Gutscheine in der Veranstaltungsbranche sollen bis Ende 2021 befristet sein und für alle Tickets gelten, die vor dem 8. März gekauft wurden. Hat der Kunde seinen Gutschein bis Ende 2021 nicht eingelöst, muss der Veranstalter ihm den Wert erstatten. Auch die Gutscheine selbst sollen gegen eine Insolvenz des Veranstalters abgesichert sein. Ebenso soll es Härtefallklauseln für alle Kunden geben, denen ein Gutschein wegen ihrer finanziellen Situation nicht zumutbar ist.

Weil Pauschalreisen und Fluggastrechte dem europäischen Recht unterliegen, hat sich die Bundesregierung an die EU-Kommission gewandt. Ziel ist eine einheitliche europäische Gutscheinregelung, die kurzfristig und praktikabel umgesetzt werden kann.

Erntehelfer

Wir müssen dafür sorgen, dass die Nahrungsmittelproduktion in Deutschland trotz der derzeitigen Einschränkungen funktioniert. Deshalb schaffen Bund und Länder im April und Mai für jeweils bis zu 40.000 Erntehelfer die Möglichkeit, nach Deutschland zu kommen - vorausgesetzt, sie reisen mit dem Flugzeug an und werden am Flughafen von den Betrieben abgeholt. Darüber hinaus müssen die Helfer einen Gesundheitscheck bestehen und werden in den ersten zwei Wochen von den anderen Arbeitern getrennt. Für die Unterkünfte der ausländischen Saisonarbeiter gilt: Sie dürfen nur zur Hälfte belegt werden. Weitere [Informationen finden sich hier](#).

V. Maßnahmen zur sozialen Sicherung

Ein starkes Sozialschutz-Paket hilft, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert auf einer [Schwerpunktseite zu allen Maßnahmen im Rahmen des Sozialschutz-Pakets](#).

Der Zugang zur Grundsicherung ist einfacher möglich.

Niemand soll sich aufgrund der Corona-Krise existenzielle Sorgen machen müssen. Deshalb haben wir den Zugang zur Grundsicherung vereinfacht. Damit können der Lebensunterhalt und die privaten Mietzahlungen in der Krise trotz Verdienstaufschlags abgesichert werden. Beim ersten Antrag zwischen dem 1. März und 30. Juni 2020 müssen Betroffene ihr Vermögen und Ersparnisse nicht antasten, sofern es unter 60.000 Euro für das erste und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied liegt. Auch die Miete der Wohnung wird in diesem Zeitraum unabhängig von der Wohnungsgröße übernommen, sodass niemand kurzfristig umziehen muss. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung im vereinfachten Verfahren zunächst für sechs Monate bewilligt. Die übliche Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst dann, wenn die Antragsteller auch nach den sechs Monaten auf die Grundsicherung angewiesen sind. Alle Details zur Antragstellung finden sich [auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit](#).

Der Bezug des Kinderzuschlags ist ebenfalls einfacher möglich.

Familien mit kleinen Einkommen können in Abhängigkeit von den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder einen Kinderzuschlag (KiZ) erhalten. In der Krise wird bei Neuanträgen befristet nur das letzte Monatseinkommen geprüft, damit Einbußen durch KuG oder Arbeitslosigkeit gemindert und auch selbstständig tätige Eltern erreicht werden. Bewilligungen, die zwischen dem 1. April und 30. September 2020 enden, werden einmalig um sechs Monate verlängert.

Geplant sind darüber hinaus Regelungen beim Elterngeld, damit krisenbedingte Einnahmeausfälle nicht zur Absenkung der Leistung führen. Ergänzende Informationen finden sich auf der [FAQ-Seite des Bundesfamilienministeriums](#). Ob es sich lohnt, einen Antrag auf Kinderzuschlag zu stellen, lässt sich online mit dem [KiZ-Lotsen der Familienkasse](#) prüfen.

Mieterinnen und Mieter werden vor dem Verlust von Wohnung oder Ladenlokal geschützt.

Wir wollen, dass Mieter und Gewerbetreibende in dieser schwierigen Zeit nicht ihr Zuhause, ihr Betriebs- oder Ladenlokal verlieren. Mietern und Pächtern kann deshalb nicht wegen ausgefallener Mietzahlungen im Zeitraum bis zum 30. Juni 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie gekündigt werden. Die Mieter oder Pächter haben bis zum 30. Juni 2022 Zeit, diese Zahlungsrückstände zu begleichen. Erst dann kann eine coronabedingt unterbliebene Zahlung zur Kündigung führen. Auch Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) dürfen nicht verweigert werden, weil Zahlungspflichten krisenbedingt nicht sofort nachgekom-

men wird (auch bis zum 30.06.2020). Weitergehende Informationen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [auf einer Übersichtsseite](#) zusammengefasst. Bei der Beantragung von Wohngeld wird derzeit geprüft, wie coronabedingte Einkommensverluste schnell und unbürokratisch geltend gemacht werden können.

Die sozialen Dienstleister werden in der Krise finanziell abgesichert.

Soziale Dienstleister und Einrichtungen sind krisenbedingt von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bedroht, da aufgrund der geltenden Einschränkungen viele Leistungen nicht in Anspruch genommen werden können. Da gemeinnützige Träger kaum Risikorücklagen bilden und oftmals keine Kredite aufnehmen können, entwickelt sich schnell eine existenzbedrohende Situation. Deshalb gibt es einen Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister. Im Ergebnis können dadurch Zahlungen an soziale Dienste und Einrichtungen fortgesetzt werden, unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht. Der Sicherstellungsauftrag soll durch monatliche Zuschüsse erfolgen. Im Gegenzug sind die sozialen Dienstleister verpflichtet, mit der ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten die Krisenbewältigung zu unterstützen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantwortet auf einer [Schwerpunktseite alle Fragen rund um das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz](#).

Freiwilligendienstleistende als Helfer in der Corona-Krise

Viele Einsatzstellen in den Freiwilligendiensten haben pandemiebedingt ihren Betrieb stark eingeschränkt oder ganz geschlossen. Damit dies nicht zulasten der Freiwilligen geht, laufen die Zahlungen des Bundes für Taschengeld und Sozialversicherung grundsätzlich weiter. Gleichzeitig gibt es viele Freiwillige, die an anderer Stelle aushelfen möchten, und andererseits Einsatzbereiche, die sich Hilfe wünschen. Deshalb können Bundesfreiwilligendienstleistende seit dem 19. März, auch in einem sog. „erweiterten Einsatzbereich“ helfen.

Über das Online-Angebot des Bundesfamilienministeriums (www.freiwillige-helfen-jetzt.de) können sie mit Einrichtungen bspw. im kommunalen Bereich, im Gesundheitswesen oder bei den Tafeln Kontakt aufnehmen.

Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Hilfstelefone gegen Gewalt an Frauen und für Schwangere in Not aufrecht zu erhalten und Konfliktberatungen online oder am Telefon durchführen zu können.

Länder und Kommunen kümmern sich um die kurzfristige Anmietung von Hotels oder Ferienwohnungen dort, wo Frauenhäuser keine Aufnahmekapazitäten mehr haben.

Schutz vor Kindern und Jugendlichen vor häuslicher Gewalt

Um Kinder und Jugendliche vor häuslicher Gewalt schützen zu können wurden die Beratungsangebote für Eltern online und per Telefon aufgestockt (www.eltern.bke-beratung.de, Elterntelefon 08000 111 0550). Das gilt auch für die Angebote für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendtelefon (116 111), Chat/Mailberatung (nummergegenkummer.de)).

VI. Krisenbedingte Regelungen für Reisen und Grenzübertritte

Die Bundesregierung rät von allen Reisen ab, auch innerhalb Deutschlands. Übernachtungen soll es nur in notwendigen Fällen und „ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken“ geben. In vielen Ländern ist mit drastischen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr sowie mit Quarantänemaßnahmen zu rechnen. Auf der zentralen Seite der Bundesregierung sind [umfangreiche Informationen zum Thema Reisen und Pendeln](#) zusammengestellt. Der Deutsche Tourismusverband [listet auf seinen Seiten](#) auch die reisebezogenen Verordnungen der Länder auf.

Rückholprogramm für Deutsche im Ausland

Zahlreiche deutsche Reisende befinden sich im Ausland und sind an der Weiter- oder Rückreise gehindert. Das Auswärtige Amt ist mit Hochdruck dabei, die Betroffenen im Rahmen einer Rückholaktion nach Deutschland zu bringen. Bisher wurden bereits 200.000 Betroffenen zurückgeholt – das Auswärtige Amt geht davon aus, dass sich noch weitere rd. 40.000 Reisende im Ausland befinden. Die Webseite www.rueckholprogramm.de ist für die Registrierung von im Ausland gestrandeten deutschen Reisenden gedacht, für deren Gastländer Rückholflüge des Auswärtigen Amts organisiert werden. Das Auswärtige Amt beantwortet alle Fragen zum Rückholprogramm auf einer [Schwerpunktseite](#) unter www.auswaertiges-amt.de.

Das Grenzmanagement wird permanent der Krisenlage entsprechend angepasst.

Um die Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland und Europa zu verlangsamen und Infektionsketten zu durchbrechen, hat das Bundesinnenministerium Reisebeschränkungen und vorübergehende Kontrollen an den deutschen Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark bis zum 14. April 2020 angeordnet. Um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und wirtschaftliche Kreisläufe bestmöglich zu erhalten, ist es von zentraler Bedeutung, den Grenzverkehr soweit wie möglich offenzuhalten. So sind Warenverkehr und Berufspendler von den Beschränkungen ausdrücklich ausgenommen. Auch Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft und ausländische Staatsbürger, die lange in Deutschland leben, können weiterhin jederzeit aus dem Ausland einreisen, müssen sich aber ggf. in eine 14-tägige Quarantäne begeben.

VII. Abstimmung mit Partnern in Europa und international

Selbst das entschlossenste Handeln der Nationalstaaten wird nicht ausreichen, um die gesundheitspolitischen, ökonomischen, gesellschaftlichen sowie außen- und sicherheitspolitischen Folgen der Krise für Europa und die Weltgemeinschaft zu bewältigen. Nur durch europäische und internationale Solidarität lassen sich die Krise nachhaltig bekämpfen und Rückfälle vermeiden.

Die Europäischen Institutionen und die Mitgliedsländer der Europäischen Union arbeiten gemeinsam an der Bewältigung der Krise.

Die Mitgliedsstaaten und die Europäischen Institutionen haben bereits früh mit wichtigen Entscheidungen auf die Krise reagiert. So wurde den Mitgliedstaaten umgehend Liquidität aus dem EU-Haushalt zur Verfügung gestellt, um hierdurch EU-Projekte in den Mitgliedstaaten im Umfang von 37 Milliarden Euro zu finanzieren. Auch sollen die Mittel aus den EU-Struktur- und Kohäsionsfonds schneller genutzt werden können. Die Kommission hat darüber hinaus vorgeschlagen, das Notfallinstrument (ESI) zu aktivieren, mit dessen Hilfe medizinische Ausrüstung für Mitgliedstaaten in Not beschafft werden kann. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ein spezielles Anleihekaufprogramm für Staats- und Unternehmensanleihen (Pandemic emergency purchase programme, PEPP) i.H.v. 750 Milliarden Euro aufgelegt.

Europas gemeinsame Aufgabe ist es jetzt, die bestehenden nationalen Programme zu flankieren, Lücken zu füllen und ein Sicherheitsnetz für alle EU-Staaten zu spannen, die weitere Unterstützung benötigen. Mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) steht bereits ein starkes und schnell einsetzbares Instrument für die Krisenreaktion zur Verfügung, das auch flexibel eingesetzt werden kann. Damit ist es schon heute möglich, dass die Euroländer gemeinsam und zu den gleichen günstigen Konditionen Geld aufnehmen können. Die Bundesregierung unterstützt auch ein stärkeres Engagement der Europäischen Investitionsbank (EIB), um die Kreditvergabe in Europa zu stärken und so kleine und mittelständische Unternehmen in Mitgliedsstaaten mit Liquidität zu versorgen. Ein paneuropäischer Garantiefonds könnte dazu dienen, das Kreditrisiko abzusichern, damit Brückenfinanzierungen, längere Kreditlaufzeiten und neue Kredite möglich werden.

Die Europäische Kommission hat am 2. April darüber hinaus einen Vorschlag für ein zeitlich begrenztes Notfallinstrument zur Unterstützung von Maßnahmen für Kurzarbeit (SURE) im Umfang von bis zu 100 Milliarden Euro vorgelegt.

Daneben werden auch auf europäischer Ebene alle Möglichkeiten genutzt, um flexibel mit den bestehenden Regelungen umzugehen. Das gilt zum Beispiel für das Beihilferecht, das temporär gelockert wurde, um die nationalen Hilfsmaßnahmen zu ermöglichen. Und auch bei den Anforderungen an die Finanzinstitutionen sowie den allgemeinen Fiskalregeln wird der bestehende Rahmen für flexible Anwendungen voll ausgenutzt. Schließlich wird bei der Beschaffung von Schutzausrüstung und Beatmungsgeräten ein gemeinsames europäisches Vorgehen vorangetrieben (rescEU).

Die solidarische Zusammenarbeit mit den europäischen Partnerländern funktioniert.

Deutschland unterstützt seine europäischen Partner auch bilateral. Bereits 198 Intensivpatientinnen und -patienten aus Italien, Frankreich und den Niederlanden in der Bundesrepublik wurden und werden in Deutschland behandelt. Zusätzlich wurden medizinische Hilfsgüter nach Italien geliefert, deutsche Ärzteteams helfen an Kliniken und Norditalien und Spanien. Bei den Rückholflügen des Auswärtigen Amtes wurden bis zu 3.000 Staatsbürger anderer EU Mitgliedstaaten mit ausgeflogen.

Enge Zusammenarbeit in den internationalen Gremien.

Die Finanzminister und Notenbankgouverneure der G20 stimmen sich regelmäßig per Videokonferenz über Krisenbekämpfungsmaßnahmen ab. Auch dem Internationalen Währungsfonds (IWF) kommt in der Krise eine herausgehobene Stellung zu. Der IWF stellt seinen Mitgliedsländern Liquidität bereit und trägt dazu bei, Zahlungsbilanzkrisen zu vermeiden. Ein besonderes Augenmerk legt die Bundesregierung auch auf die drohenden Auswirkungen der Pandemie auf die Entwicklungsländer und unterstützt alle Bemühungen, die Handlungsfähigkeit der ärmsten Länder zu sichern, u.a. in der Weltbank und dem Pariser Club. Ein wichtiges und starkes Signal ist dabei die Entscheidung der Weltbank, 160 Milliarden US-Dollar zur Bekämpfung der Pandemie zur Verfügung zu stellen.

Koordinierte Antworten werden auch im Kreise der Vereinten Nationen, der Allianz für den Multilateralismus und der G7 erarbeitet. Hierzu zählt zuallererst eine noch intensivere internationale Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Bereitstellung von Medikamenten und Impfstoffen, um die unmittelbaren gesundheitlichen Folgen des Corona-Virus einzudämmen. Gleichzeitig geht es darum, die Gesundheitssysteme der am schlechtesten für das Virus gewappneten Länder der Welt gemeinsam zu unterstützen – als Geste internationaler Solidarität, aber auch um einen Reimport des Virus zu verhindern. Mit einem klaren Bekenntnis zum offenen, regelbasierten Welthandel sollen die dramatischen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie gerade für globale Produktions- und Lieferketten und damit für die Versorgung von Menschen weltweit bewältigt werden. Nur wenn wir unsere Kräfte bündeln und über die eigenen Grenzen hinausschauen wird es möglich sein, die unmittelbaren und längerfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu bewältigen.